

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 19. Januar 2021

32

GRG Nr.	20	MO 5	54
---------	----	------	----

Motion von Jacob Auer und Marina Bruggmann vom 9. September 2020 „Bekämpfung von Missbräuchen bei Praktika“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Motion bezieht sich auf eine im Bundesparlament eingereichte Motion, mit der vom Bundesrat eine Änderung des Arbeitsrechts zur Regelung der Praktika verlangt wurde (Motion Reynard vom 11. Juni 2018, Geschäftsnummer 18.3489). In der Beantwortung vom 29. August 2018 hielt der Bundesrat fest, die Arbeitsmarktaufsicht werde durch die Kantone vollzogen. Diese verfügten auch über die notwendigen Instrumente, um allfälligen Missbräuchen bei Praktikumskonstellationen zu begegnen. Diese Verantwortung werde von den Kantonen auch wahrgenommen.

Davon ausgehend, sehen die Motionärin und der Motionär einen Handlungsbedarf auf kantonaler Ebene. Aus den Medien sei bekannt, dass jungen Menschen das Praktikum immer wieder verlängert werde mit dem Versprechen, es folge bald eine Festanstellung. Bei diesem Vorgehen handle es sich klar um Lohndumping. Der Kanton Thurgau müsse hier vorangehen und Missbräuche von Praktikumsverträgen konsequent ahnden. Dabei könne der Kanton Genf als Vorbild dienen, wo die Tripartite Kommission der Arbeitslosenversicherung überprüfe, ob in Praktikumsverhältnissen ortsübliche Löhne bezahlt würden. Entsprechend sei auch im Kanton Thurgau eine Anpassung der Regelungen für Praktika und nötigenfalls der Gesetze vorzunehmen, damit auch hier die Tripartite Kommission oder eine andere geeignete Stelle die Praktikabedingungen in den Unternehmen überprüfen und festgestellte Verstösse ahnden könne. Insbesondere sei zu überprüfen, ob durch Praktika ohne Ausbildungscharakter die ortsüblichen Löhne und Anstellungsbedingungen unterlaufen würden.

2. Beurteilung der Motion

Der Begriff des Praktikums ist rechtlich nicht definiert und wird für eine Vielzahl von Anstellungsverhältnissen verwendet. Ihnen gemeinsam ist hauptsächlich, dass sie befristet und tiefer entlöhnt sind.

Die Motionärin und der Motionär hätten aber nicht bis zum anderen Ende der Schweiz nach einer Regelung mit Vorbildcharakter suchen müssen. Auch die Tripartite Kommission des Kantons Thurgau nimmt Anstellungsverhältnisse in Form von Praktika schon seit Jahren genau unter die Lupe. Sie hat deshalb bereits vor vier Jahren Richtlinien dazu erlassen, welche Formen von Praktika zulässig sind und welche nicht. Diese Richtlinien sind auf der Homepage des kantonalen Amtes für Wirtschaft und Arbeit unter dem Stichwort Praktika abrufbar (https://awa.tg.ch/public/upload/assets/76906/Richtlinien_Praktika_TPK.pdf).

Die Richtlinien werden von der Fachstelle Arbeitsmarktaufsicht bei der Prüfung von Praktikumsverhältnissen angewendet. Hat die Fachstelle den Verdacht, dass beim betreffenden Arbeitsverhältnis der orts-, berufs- und branchenübliche Lohn unterschritten wird, konfrontiert sie den Arbeitgeber und verlangt von ihm weitere Angaben. Erhärtet sich der Verdacht, leitet sie ein Verständigungsverfahren mit dem Ziel einer Lohnanpassung ein. Im Rahmen der Arbeitsmarktaufsicht wurden 2017 insgesamt 84 und 2018 nochmals 103 Praktikumsverhältnisse untersucht. Diese hohen Zahlen waren einer Fokusbranche geschuldet, die stark auf Praktikumsverträge setzte (Kindertagesstätten). In den Jahren 2019 und 2020 ging die Zahl der untersuchten Praktika auf je sieben zurück.

Die Tripartite Kommission des Kantons Thurgau ist beauftragt, im Rahmen der flankierenden Massnahmen den Arbeitsmarkt zu beobachten und gegen missbräuchliche Lohnunterschreitungen vorzugehen. Mit den genannten „Richtlinien Tripartite Kommission: Zulässige Formen von Praktika“ verfügt sie über ein adäquates Hilfsmittel, das ihr ermöglicht, im Rahmen der Arbeitsmarktkontrolle Praktika als zulässig oder unzulässig zu identifizieren und die gesetzlich vorgesehenen Schritte einzuleiten. Ein Bedarf nach einer Anpassung dieser Richtlinien oder nach zusätzlichen gesetzlichen Regelungen besteht nicht.

3. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber